

Richtlinie

des Amtes für Familie und Jugend,
Schule und Sport der Stadt Dorsten

über

die Gewährung finanzieller Leistungen

nach den Bestimmungen des

Sozialgesetzbuches, Achtes Buch

(SGB VIII)

und

die Heranziehung zu den Kosten

**Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Dorsten
am 29.04.2013 (Beschluss-Nr. 035/13)**

1 Inhalt

2	Vorwort.....	5
3	Allgemein	5
4	§ 34 SGBVIII Heimerziehung	5
4.1	Allgemeiner Bedarf.....	5
4.2	Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII.....	6
4.2.1	Erstausstattung bei Heimunterbringung (Bekleidung).....	6
4.2.2	Familienheimfahrten	6
4.2.3	Allgemeine Fahrtkosten	7
4.2.4	Ersteinschulungsbeihilfe	7
4.2.5	Teilnahme an Klassenfahrten	7
4.2.6	Eintritt in das Berufsleben.....	7
4.2.7	Hilfe zur Verselbstständigung	8
4.2.8	Weihnachtsbeihilfe.....	8
4.2.9	Beihilfe zu religiösen Anlässen	8
4.2.10	Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen.....	8
4.3	Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII.....	8
5	§ 33 SGB VIII Pflegekinder	9
5.1	Laufende Leistungen	9
5.1.1	Erziehungsbeitrag.....	9
5.1.2	Materielle Aufwendungen	10
5.1.3	Sonderform: westfälische Pflegefamilien	10
5.2	Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 33 SGB VIII.....	10
5.2.1	Anbahnungsphase.....	11
5.2.2	Allgemeine Fahrtkosten	11
5.2.3	Erstausstattung bei Erstunterbringung in einer Pflegefamilie	11
5.2.4	Ferienbeihilfe	11
5.2.5	Weihnachtsbeihilfe.....	12
5.2.6	Beihilfe zu religiösen Anlässen.....	12
5.2.7	Kindergartenbeitrag	12
5.2.8	Ersteinschulungsbeihilfe	12
5.2.9	Teilnahme an Klassenfahrten	13

5.2.10	Nachhilfeunterricht.....	13
5.2.11	Eintritt in das Berufsleben	13
5.2.12	Hilfe zur Verselbständigung	13
5.2.13	Unfallversicherung für Pflegeeltern.....	14
5.2.14	Beitrag zur Alterssicherung	14
5.2.15	Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen.....	14
5.2.16	Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII	15
5.3	Bereitschaftspflege.....	15
6	Betreutes Wohnen	15
6.1	Laufende Leistungen	15
6.2	Nebenleistungen bei betreutem Wohnen	16
7	Hilfen nach § 35a SGB VIII (stationär)	16
8	§ 19 SGB VIII Hilfe in einer Mutter- Kind Einrichtung.....	16
8.1	Laufende Leistungen	16
8.1.1	Beihilfe zur Schwangerschaft.....	16
8.1.2	Erstausstattungsbeihilfe für Neugeborene.....	16
8.1.3	Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen	17
9	Heranziehung zu den Kosten.....	17
10	Anhang: Kostenübersicht	18

2 Vorwort

Diese Richtlinie regelt verbindlich die Rahmenbedingungen zwischen der Hilfeempfängerin oder dem Hilfeempfänger, der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger, der oder dem Hilfeleistenden und dem Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe in der Stadt Dorsten.

Gesetzliche Grundlage der „Hilfen zur Erziehung“ ist das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (nachfolgend SGB VIII genannt) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach den Maßgaben der § 28 – 35a SGB VIII gewährt, macht deutlich, dass die folgenden Einzelhilfen nur beispielhaft, nicht ab- oder ausschließend geregelt sind.

In jedem Einzelfall soll es möglich sein, eine dem Kind und seiner Familie angemessene, auf sie zugeschnittene Hilfe zu finden.

Diese Richtlinie regelt die finanziellen Leistungen, welche im Rahmen einer Hilfe außerhalb des Elternhauses zu erbringen ist.

3 Allgemein

Die pädagogische Notwendigkeit einer Maßnahme nach §§ 19, 27 ff, 35a und 41 SGB VIII beurteilt der fallzuständige Sozialarbeiter.

Im Hilfeplan wird über Ziel, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe entschieden. Aus diesem erwächst die Verpflichtung, Hilfe zur Erziehung zu leisten.

Näheres wird gesondert geregelt.

4 § 34 SGBVIII Heimerziehung

4.1 Allgemeiner Bedarf

Ist ein junger Mensch außerhalb des Elternhauses gem. § 34 SGB VIII in einer Einrichtung untergebracht, so ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII der der notwendige Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Bei Heimerziehung oder sonstigen Betreuten Wohnformen geschieht dies durch die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, die den laufenden Lebensunterhalt des jungen Menschen betreffen. Näheres regelt die die Entgeltvereinbarung und/oder die Kalkulation der Entgeltsätze der einzelnen Einrichtungen. Die Kalkulation ist im Zweifelsfall durch die jeweiligen Einrichtungen beizubringen.

Zusätzlich zum Entgeltsatz wird ein Bekleidungsgeld und Taschengeld an den jungen Menschen gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den Rundschreiben des „LWL- Landesjugendamtes, Schulen, Koordinationsstelle Sucht“ in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII

Als Nebenleistung gelten ausschließlich Leistungen, die nicht im Sachkostenanhaltswert und somit im Entgeltsatz enthalten sind.

Die Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüssen bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII richtet sich grundsätzlich nach den Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern diese Empfehlungen eine Bewilligungsspanne aufweisen, so ist der Mittelwert zwischen der Ober- und Untergrenze zu bewilligen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Beihilfen bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII vorgesehen:

4.2.1 Erstausrüstung bei Heimunterbringung (Bekleidung)

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Bedarf im Vorfeld mit dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter abgestimmt wird. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommision NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen. Der Antrag und die Beibringung der Belege haben zeitnah zu erfolgen.

4.2.2 Familienheimfahrten

Sofern Heimfahrten nicht im Sachkostenanhaltswert enthalten sind, können diese übernommen werden. Dies gilt insbesondere für ortsferne Unterbringungen. Es ist ein Nachweis von der Einrichtung beizubringen, dass Heimfahrten nicht im Sachkostenanhaltswert und somit in den Entgeltsätzen enthalten sind.

Umfang und Notwendigkeit sind im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

4.2.3 Allgemeine Fahrtkosten

Sofern Fahrtkosten aus verschiedenen Gründen zu übernehmen sind, so werden grundsätzlich die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen.

Sofern Fahrten mit dem Privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt werden, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Einkommensteuergesetz.

4.2.4 Ersteinschulungsbeihilfe

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe gewährt werden, sofern die Kosten nicht im Sachkostenanhaltswert enthalten sind. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hilfe ist als Pauschale zu gewähren.
Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

4.2.5 Teilnahme an Klassenfahrten

Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten. Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen, sofern der Träger nachweist, dass diese Kosten nicht im Sachkostenanhaltswert einkalkuliert worden. Dafür ist vom Träger eine detaillierte Kalkulation vorzulegen. Eine allgemeine Kalkulation der Entgeltsätze ist nicht ausreichend. Sollte dieser Nachweis nicht erfolgen, so wird davon ausgegangen, dass Klassenfahrtskosten in den Sachkostenanhaltswerten enthalten sind.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.
Allgemeine Schulfahrten, insbesondere freiwillige Ferienfahrten, welche von einzelnen Schulen angeboten werden, gelten nicht als Klassenfahrten und werden dementsprechend nicht gefördert.

4.2.6 Eintritt in das Berufsleben

Auf Antrag bei Berufs/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die angemessenen Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/ Ausbildungsbetrieb gestellt werden.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

4.2.7 Hilfe zur Verselbstständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, so kann auf Antrag eine Pauschale als Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Die Pauschale ist insbesondere für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten Renovierung, sowie eventuelle Transportkosten vorgesehen. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalles ggf. zu reduzieren.

Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Es ist ein Darlehensvertrag mit dem Anspruchsberechtigten zu schließen. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

4.2.8 Weihnachtsbeihilfe

Für den Monat Dezember des laufenden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Ein separater Antrag ist nicht notwendig. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Hauptkostenträger der Einrichtung. Ist die Stadt Dorsten selbst Hauptkostenträger, so richtet sich die Höhe dieser Beihilfe nach der Beschlussfassung des Rates in der jeweils geltenden Höhe.

4.2.9 Beihilfe zu religiösen Anlässen

Anlässlich religiöser Feste der verschiedenen Religionsgemeinschaften kann einmalig während des Hilfeverlaufes eine pauschale Beihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfen richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission in der jeweils gültigen Fassung.

4.2.10 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Die Entscheidung wird durch die Amtsleiterin/ den Amtsleiter getroffen.

4.3 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet

sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Medikamente im geringfügigen Umfang – wie sie z. B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden, werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere z. B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligung bei Arztbesuchen, sowie Kosten oder Vorausleistungen bei einer kieferorthopädischen Behandlung, und empfängnisregelnde Mittel.

Der Zuschuss für eine Sehhilfe beträgt pauschal 50,00€, sofern nicht ausdrücklich ein höherer medizinischer Bedarf dokumentiert ist.

5 § 33 SGB VIII Pflegekinder

Ist ein junger Mensch außerhalb des Elternhauses gem. § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht, so ist der notwendige Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie ist dies durch die Zahlung eines Pflegegeldes zu gewährleisten. Durch das monatliche Pflegegeld werden der laufende Lebensunterhalt des Kindes (materielle Kosten) und der Aufwand für die Erziehung (Erziehungsbeitrag) abgegolten.

Die Höhe der aktuellen Sätze richtet sich jeweils nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgend aufgeführten Angaben beziehen sich zunächst nur auf die Bereitstellung von einer Dauerpflegefamilie. Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie unterliegt ggf. anderen Voraussetzungen. Sofern es jedoch Art und Umfang der Hilfe in einer Bereitschaftspflegefamilie zulassen, so ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden.

5.1 Laufende Leistungen

5.1.1 Erziehungsbeitrag

5.1.1.1 Einfacher Erziehungsbeitrag

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung vergüten. Grundsätzlich wird der einfache Satz des Erziehungsbeitrages nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

5.1.1.2 Erhöhter Erziehungsbeitrag

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der pauschalen Zahlung des einfachen Erziehungsbeitrages abgewichen werden. Es kann ein besonderer Erziehungsbeitrag gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Diese Erhöhung, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können sind ausführlich in der Hilfeplanung zu dokumentieren und regelmäßig in jeder Hilfeplanung zu überprüfen.

5.1.2 Materielle Aufwendungen

Grundsätzlich wird der Satz der entsprechenden Altersstufe für materielle Aufwendungen nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

Mit der Zahlung der materiellen Aufwendungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgegolten, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Pflegekindes notwendig sind. Mit der Zahlung der materiellen Aufwendungen sind demnach insbesondere abgegolten:

- Kosten der Ernährung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Hausrat
- Wohnung, Heizung, und Beleuchtung
- Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung
- Taschengeld

5.1.3 Sonderform: westfälische Pflegefamilien

Bei entsprechender Qualifikation der Pflegeeltern und bei einem erhöhten Erziehungsbedarf des jungen Menschen kann die Unterbringung in einer anerkannten westfälischen Pflegefamilie erfolgen. Näheres wird ggf. im Einzelfall mit dem betreuenden Träger der Pflegefamilien vertraglich geregelt.

Die Höhe der Sätze richtet sich dabei nach den Rundschreiben des LWL- Landesjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 33 SGB VIII

Zusätzlich zur laufenden Pflegegeldzahlung können oder werden folgende zusätzliche Beihilfen gewährt:

5.2.1 Anbahnungsphase

Die in der Anbahnungsphase entstanden notwendigen, mit dem Sozialarbeiter und/oder Pflegekinderdienstmitarbeiter vereinbarten Fahrtkosten werden gem. § 9 Einkommensteuergesetz übernommen.

5.2.2 Allgemeine Fahrtkosten

Sofern Fahrtkosten aus verschiedenen Gründen zu übernehmen sind, so werden grundsätzlich die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen.

Sofern Fahrten mit dem Privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt werden, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Einkommensteuergesetz.

5.2.3 Erstausrüstung bei Erstunterbringung in einer Pflegefamilie

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich analog zu der Höhe der Verselbstständigungsbeihilfe (vgl. 3.2.5) nach den Empfehlungen der Landeskommision NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Durch Bezugnahme auf diese Größe soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Pflegeeltern einen erhöhten Bedarf im Gegensatz zu Einrichtungen haben, da bei dieser Art der Hilfe nicht davon ausgegangen werden darf, dass bereits eine Grundausstattung vorhanden ist.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist entsprechende Bekleidung und/ oder das entsprechende Mobiliar zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen. Die Beibringung der Belege hat zeitnah zu erfolgen.

5.2.4 Ferienbeihilfe

Ist ein Kind in Dauerpflege untergebracht, so wird mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Juli (Stichtag 01.07) des laufenden Kalenderjahres eine pauschale Ferienbeihilfe gezahlt. Die Höhe der Ferienbeihilfe beträgt 25% des gesamten Pflegegeldes der mittleren Altersstufe. Der Betrag ist jeweils auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Mit dieser Beihilfe sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Urlauben, Reisen, etc. stehen, abgegolten.

Beginnt eine Dauerpflege nach dem o. a. Stichtag, so kann auf Antrag eine Ferienbeihilfe bis zu der o. a. Höhe nach dem o. a. Stichtag gewährt werden. Nachzuweisen ist dabei, dass tatsächlich eine Reise oder Urlaub angetreten wird. Der Antrag ist vor Antritt der Reise zu stellen.

Ausgenommen sind Bereitschaftspflegen.

5.2.5 Weihnachtsbeihilfe

Für den Monat Dezember des laufenden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Ein separater Antrag ist nicht notwendig. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Beschluss des Rates der Stadt Dorsten in der jeweils geltenden Höhe.

5.2.6 Beihilfe zu religiösen Anlässen

Anlässlich religiöser Feste der verschiedenen Religionsgemeinschaften kann einmalig während des Hilfeverlaufes eine Pauschale Beihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfen richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission in der jeweils gültigen Fassung.

5.2.7 Kindergartenbeitrag

Sofern ein Kind einen Kindergarten besucht, werden die Kosten in der niedrigsten Beitragsstufe für eine 35 Wochenstundenbetreuung übernommen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Gebührensatzung der entsprechenden Stadt, in welcher das Kind untergebracht ist.

Eine Übernahme einer höheren Stundenzahl ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da das Pflegegeld grundsätzlich für die Betreuung des Pflegekindes gezahlt wird. Entsprechend ist grundsätzlich eine erhöhte Betreuung über die 35 Wochenstunden aus dem Pflegegeld zu finanzieren.

5.2.8 Ersteinschulungsbeihilfe

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission NRW in der jeweils gültigen Fassung. Es ist eine Schulbescheinigung beizubringen.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

5.2.9 Teilnahme an Klassenfahrten

Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten. Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen. Ein Abzug im Rahmen der häuslichen Ersparnis erfolgt nicht.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Allgemeine Schulfahrten, insbesondere freiwillige Ferienfahrten, welche von einzelnen Schulen angeboten werden, gelten nicht als Klassenfahrten und werden dementsprechend nicht übernommen. Diese sind aus der unter Punkt 4.3.2 angeführten Ferienbeihilfe zu finanzieren.

5.2.10 Nachhilfeunterricht

Wenn für ein Pflegekind nach Einschätzung der Schule Nachhilfeunterricht erforderlich ist, weil das schulische Weiterkommen (insbesondere das Erreichen des Klassenzieles oder Schulabschlusses) ohne diese Nachhilfe ernsthaft gefährdet erscheint, sind die Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichtes zu übernehmen, sofern dieser Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Schule oder Pflegeeltern gedeckt werden kann. Eine regelmäßige Überprüfung des Bedarfes und des Erfolges ist im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

5.2.11 Eintritt in das Berufsleben

Auf Antrag bei Berufs/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die angemessenen Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/ Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

5.2.12 Hilfe zur Verselbständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, so kann auf Antrag eine Pauschale als Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommision NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Die Pauschale ist insbesondere für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten Renovierung, sowie eventuelle Transportkosten vorgesehen. Ziehen

mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalles ggf. zu reduzieren.

Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Es ist ein Darlehensvertrag mit dem Anspruchsberechtigten zu schließen. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

5.2.13 Unfallversicherung für Pflegeeltern

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro Pflegestelle, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Beiträge zu einer Unfallversicherung werden maximal bis zum Mindestbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Zahlung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag zusätzlich zur Pflegegeldzahlung. Eine Versicherungspflicht für die Pflegeperson besteht in der Regel nicht. Die Zusatzleistung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflegeperson. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist z. B. in Form der Versicherungspolice nachzuweisen.

5.2.14 Beitrag zur Alterssicherung

Die nach Art und Höhe angemessene hälftige Erstattung der Kosten zu einer Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung. Den Anspruch auf Erstattung der Kosten der Alterssicherung hat ausschließlich die nicht berufstätige Pflegeperson, so dass der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Der Betrag wird als monatliche Geldleistung mit dem Pflegegeld ausgezahlt. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflegeperson.

Die Altersvorsorge muss rentenwirksam angelegt sein. Maßgeblich ist, dass es sich um eine Anlageform handelt, die gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern. Eine Auszahlung der Versicherungen an die Pflegeperson vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist somit nicht möglich. Nicht anerkennungswürdige Anlageformen sind daher u. a. allgemeine Sparanlagen, Zuwachssparen oder Beträge zur Risikolebensversicherung.

Sind beide Pflegeeltern in einem Beschäftigungsverhältnis, besteht kein Anspruch auf eine Beihilfe zur Alterssicherung.

5.2.15 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Die Entscheidung wird durch die Amtsleiterin/ den Amtsleiter getroffen.

5.2.16 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 SGB VIII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Medikamente im geringfügigen Umfang – wie sie z. B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden, werden durch das Pflegegeld abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere z. B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligung bei Arztbesuchen ohne Praxisgebühr, sowie Kosten oder Vorausleistungen bei einer kieferorthopädischen Behandlung, und empfängnisregelnde Mittel.

Der Zuschuss für eine Sehhilfe beträgt pauschal 50,00€ sofern nicht ausdrücklich ein höherer medizinischer Bedarf dokumentiert ist.

5.3 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegestellen dienen der vorübergehenden Betreuung von Kindern in Krisensituationen. Die Anzahl der Bereitschaftspflegestellen ist auf 5 begrenzt. Bei Vorliegen des Bereitschaftspflegestellenvertrags erhält die Bereitschaftspflegestelle für die Dauer der Betreuung eines Kindes ein Pflegegeld analog zu den materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung der Westfälischen Pflegestellen.

6 Betreutes Wohnen

6.1 Laufende Leistungen

Sofern der Lebensunterhalt nicht im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt werden kann, ist der Lebensunterhalt im Rahmen der Jugendhilfe in einer betreuten Wohnform sicherzustellen. Die Finanzierung erfolgt nach dem Eckregelsätzen des SGB XII. Die damit einhergehende ambulante Betreuung wird im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

6.2 Nebenleistungen bei betreutem Wohnen

Die unter Punkt 3.2 genannten Nebenleistungen für Heimkinder gelten entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

7 Hilfen nach § 35a SGB VIII (stationär)

Wird eine Hilfe nach § 35a SGB VIII stationär gewährt, gelten je nach Art der Hilfe (Heimunterbringung, Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen eines betreuten Wohnens) die Punkte 3, 4, 5 dieser Richtlinien entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

8 § 19 SGB VIII Hilfe in einer Mutter- Kind Einrichtung

8.1 Laufende Leistungen

Ist eine alleinerziehende/er Mutter/Vater zusammen mit ihrem/seinem unter 6-jährigen Kind gem. § 19 SGB VIII in einer Mutter- Kind Einrichtung untergebracht, so ist der der notwendige Lebensunterhalt für das Kind und die/des Mutter/Vaters sicherzustellen. Dies geschieht durch die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, die den laufenden Lebensunterhalt des Kindes und der/des Mutter/Vaters betreffen. Näheres regelt die Entgeltvereinbarung und/oder die Kalkulation der Entgeltsätze der einzelnen Einrichtungen. Die Kalkulation ist im Zweifelsfall durch die jeweilige Einrichtung beizubringen.

8.1.1 Beihilfe zur Schwangerschaft

Für nach § 19 SGB VIII untergebrachte Mütter kann eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung in der Regel frühestens zum Ende der Schwangerschaft erfolgt. Die Notwendigkeit ist daher im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen.

Die Höhe richtet sich dabei nach den Empfehlungen der Landeskommission für eine Beihilfe zur Schwangerschaft in der jeweils gültigen Fassung

8.1.2 Erstausstattungsbeihilfe für Neugeborene

Für nach § 19 SGB VIII untergebrachte Kinder kann eine Beihilfe für die Erstausstattung gewährt werden.

Die Höhe richtet sich dabei nach den Empfehlungen der Landeskommission für eine Beihilfe zur Schwangerschaft zur Erstausrüstung eines neugeborenen Kindes in der jeweils gültigen Fassung. Belege sind zeitnah einzureichen.

8.1.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Die Entscheidung wird durch die Amtsleiterin/ den Amtsleiter getroffen.

9 Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten gemäß §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden "Empfehlungen" der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Westfalen-Lippe, und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

10 Anhang: Kostenübersicht

§34 Heimerziehung	
Erstausstattung	Bis 400,00€
Ersteinschulung	100 €
Klassenfahrten	tat. Höhe
Eintritt Berufsleben	tat. Höhe
Verselbstständigungsbeihilfe	1.100,00 €
Weihnachtsbeihilfe	35,00 €
rel. Anlässe	200,00 €
Sehhilfe	50,00 €
§ 33 Pflegekinder	
Anbahnungsphase	tat. Höhe
Erstausstattung	1.100,00 €
Kindergartenbeitrag	26,00€/mtl.
Ersteinschulung	100,00 €
Klassenfahrten	tat. Höhe
Nachhilfe	tat. Höhe
Ferienbeihilfe	190,00 €
Eintritt Berufsleben	tat. Höhe
Verselbstständigungsbeihilfe	1.100,00 €
Weihnachtsbeihilfe	35,00 €
rel. Anlässe	200,00 €
Sehhilfe	50,00 €
Unfallversicherung	79,60 €
Alterssicherung	39,80 €
Bereitschaftspflegestelle	Tagessatz 44,05 €
Betreutes Wohnen	
s.o.	
Hilfen nach § 35a	
s.o.	
§ 19 Mutter- Kind Einrichtung	
Beihilfe Bekleidung KM	200,00 €
Beihilfe Bekleidung Kind	250,00 €